

17-05-1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.110/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 23. Februar 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die Klage vom 9. September 1993 vom darüber untersucht, daß Herr Maurice ANDRÉ, Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses des GRABA/FOREM den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht erbracht hat.

Der Regionaldienst für Beschäftigung (FOREM/GRABA) hängt als Organismus von der Wallonischen Region ab.

Dienststellen der Wallonischen Regierung, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Amtsgebiet der Wallonischen Region erstreckt, bedienen sich des Französischen als Amtssprache (Artikel 36 §1 Ziffer 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen).

Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung ihres Amtsgebietes betrifft, unterliegen diese Dienststellen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bei Beziehungen mit Privatpersonen sowie für die Abfassung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben werden (Artikel 36 §2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen).

Die Dienststellen werden so organisiert, daß sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von Artikel 36 §2 des o.e. Gesetzes einhalten können.

Die SKSK ist der Ansicht, daß laut Gesetz die betreffende Person zum Nachweis ihrer Kenntnis der deutschen Sprache nicht gehalten ist.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.